

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2, 5, 6, 8, 11 und 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.06.2014 beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 3 (Haus- und Grundstücksanschlüsse) erhält folgende Fassung:

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Bad Iburg bestimmt. Die Stadt Bad Iburg stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bis zu einer Länge von 20 Metern bereit. Kosten der Überlänge sind vom Anschlussnehmer gemäß den Vorschriften der Wasserabgabensatzung zu tragen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 15.12.2017

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin

Annette Niermann